

ist eine Möglichkeit vorgesehen worden, durch die Einsetzung eines Treuhänders alle wesentlichen Vermögenswerte unter die staatliche Kontrolle und Nutzung zu bringen. Nach einer Anordnung vom 1. Dezember 1953 können die sowjetzonalen Behörden die von den geflüchteten oder legal übergesiedelten Eigentümer eingesetzten Bevollmächtigten als „ungeeignet“⁴⁶ ablehnen und die betroffenen Vermögenswerte durch einen ihnen genehmen Treuhänder verwalten lassen.

Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, vom 1. Dezember 1953